jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/26 5Ob677/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1982

Norm

ABGB §862a
ABGB §904 II
UStG §11

Rechtssatz

Wird eine Schuld erst mit Zumittlung einer Rechnung fällig, so ist entscheidend, wann diese in den Machtbereich desjenigen gelangt, für den sie bestimmt ist. Ist jedoch auf der Rechnung ein falscher Adressat angegeben, tritt Fälligkeit nicht ein, selbst wenn sie dem richtigen Empfänger tatsächlich zukommt; es sei denn er begnügt sich mit der derart unrichtig erstellten Rechnung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 677/81
  Entscheidungstext OGH 26.01.1982 5 Ob 677/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0037947

Dokumentnummer

JJR_19820126_OGH0002_0050OB00677_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at